

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 04.12.2024
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

per E-Mail

@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: /

23.12.2024

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 25.09. bzw. 04.12.2024

Bescheid

Sehr geehrter _____,

auf Ihren Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) an das Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) ergeht die nachfolgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ich gewähre Ihnen Zugang zu den im MJG zu Ihrer Anfrage vorhandenen Informationen.

Aus der Anlage ergeben sich die Gerichte, die in Anmietungen untergebracht sind und die jeweils aktuell geltende Vertragslaufzeit.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 04.12.2024 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein an das MJG übersandt. Dabei tragen Sie vor, dass Sie diesen Antrag bereits am 25.09.2024 dem MJG übersandt haben. Bei der Prüfung im Hause konnte leider kein entsprechender E-Mail-Eingang festgestellt werden. Insoweit bitte ich um Verständnis, dass erst jetzt eine Bescheidung Ihres IZG-Antrages erfolgt.

Bezugnehmend auf die Pressemitteilung "Justizministerin von der Decken: Wir werden Gerichtsstrukturen reformieren und die Justiz zukunftsfähig aufstellen" vom 25.09.2024 mit dem Hinweis auf "auslaufende Mietverträge an einzelnen Standorten" der Gerichte begehren Sie Folgendes: „Haben Sie eine Liste der gemieteten Gebäude mit den jeweils vereinbarten Mietlaufzeiten?“

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben. Das MJG ist als Behörde des Landes gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH informationspflichtige Stelle.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 IZG S-H verfügt die informationspflichtige Stelle dann über die Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind.

Die Informationen liegen dem Justizministerium vor und Versagungsgründe stehen nicht entgegen, so dass ich Ihnen die begehrten Informationen erteile. Aus der Anlage ergeben sich die Gerichte (Hauptliegenschaften), die in Anmietungen untergebracht sind und die jeweils aktuell geltende Vertragslaufzeit.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Liste Anmietungen Gerichte-Vertragslaufzeiten